

**519. Baulinien.** Mit Begleitschreiben vom 1. Februar 1940 übermittelte das Bauamt I der Stadt Zürich einen Bau- und Niveaulinienplan 1:500 über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Zollstraße, der westlichen Baulinie des Sihlquais zwischen Zoll- und Limmatstraße und der Bau- und Niveaulinien der Konradstraße zwischen Radgasse und Zollstraße in doppelter Ausfertigung. Die Abänderung dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. März 1939, öffentlich bekanntgemacht im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 12. Mai 1939. Gemäß dem der Vorlage beigelegten Zeugnis des Bezirksrates Zürich haben gegen die aufgelegten Bau- und Niveaulinien die Schweiz. Bundesbahnen und die Brauerei Haldengut A.-G., Winterthur, Rekurse eingereicht. Durch Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 18. August 1939 wurde der Rekurs der Schweiz. Bundesbahnen als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Der Rekurs der Brauerei Haldengut A.-G., Winterthur, wurde durch Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 8. Dezember 1939 abgewiesen.

Die Vorlage sieht eine Zurücklegung der nördlichen Baulinie der Zollstraße bis auf 8 m vor. Die südliche, ideale Baulinie, die heute im Bahngelände verläuft, wird im allgemeinen um 5 m vorgeschoben, sodaß bei einem Straßenausbau ein 3 m tiefer Vorgarten ins Bahngelände zu liegen käme. Zwischen Sihlquai und Zufahrt zum Eilgutgebäude der Bundesbahnen bleibt die nördliche Baulinie unverändert, hingegen wird die südliche um 2,7 m zurückverlegt. Zwischen Ackerstraße und Mattengasse bleibt die nördliche Baulinie bestehen, die südliche verläuft in der Geraden der nun vorgesehenen Baulinie und schließt mit einem Bogen an die östliche Baulinie der Langstraße an. Zwischen Mattengasse und Langstraße wird die vorhandene Brechung der nördlichen Baulinie aufgehoben. Der Baulinienabstand der Zollstraße beträgt, abgesehen von den beiden Einmündungen an der Zollbrücke und bei der Langstraße, 18 m, oder von der Straßenachse aus gemessen, nördlich 10,25 m und südlich 7,75 m. Vom Sihlquai bis zur westlichen Baulinie der Radgasse beträgt der Baulinienabstand 20 m und von der Ackerstraße bis zur Einmündung der Langstraße 25 m.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Unterführung zwischen Sihlquai und Kasernenstraße wird die westliche Baulinie des Sihlquais zwischen Zollstraße und Limmatstraße um 2 m zurückgelegt. Gleichzeitig wird die Einmündung der Konradstraße in den Sihlquai, die wegen der Unterführung Kasernenstraße-Sihlquai aufgehoben werden muß, durch die zurückgelegte westliche Baulinie des Sihlquais geschlossen. Die Baulinien der Konradstraße zwischen Sihlquai und Radgasse werden aufgehoben. Die Baulinien längs der Radgasse zwischen Zoll- und Konradstraße erhalten einen Abstand von 25 m bis 26 m. Damit wird die Möglichkeit einer übersichtlichen Gestaltung der Einmündung der Konradstraße in die Zollstraße geschaffen. Aus dem gleichen Grunde wurden auch die Abschrägungen der westlichen Baulinie des Sihlquais und der östlichen der Radgasse vorgenommen.

Gegen die Abänderung der Niveaulinien sind keine Einwendungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :



I. Die Abänderungen der Bau- und Niveaulinien der Zollstraße, der westlichen Baulinie des Sihlquais zwischen Zoll- und Limmatstraße und der Bau- und Niveaulinien der Konradstraße zwischen Radgasse und Zollstraße werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinien der Konradstraße zwischen Sihlquai und Radgasse werden aufgehoben.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung dieser Änderungen gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe je eines der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplare, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.